

ALLGEMEINE LIEFER- UND MONTAGEBEDINGUNGEN FÜR TANKS UND SONSTIGE ANLAGEN

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die in diesem Dokument aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Lieferung und/oder Montage von Tanks und anderen Einrichtungen, die von **CGH Group Sp. z o.o.** (im Folgenden Lieferant genannt) mit ihren Vertragspartnern (im Folgenden Besteller genannt) abgeschlossen werden.
- 1.2 Diese Allgemeinen Bedingungen binden den Lieferanten und den Besteller, wenn der Besteller im Angebot des Lieferanten über die Möglichkeit informiert wurde, sich mit ihnen über die Website des Lieferanten vertraut zu machen, oder wenn sie dem Besteller spätestens bei Vertragsabschluss zugestellt wurden.
- 1.3 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten nicht, wenn ihre Anwendung im Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen wurde.
- 1.4 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Bedingungen und dem Vertrag ist der Vertrag für die Parteien verbindlich.

2. BEGRIFFE

In diesen Allgemeinen Bedingungen haben, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

Partei bedeutet den Lieferanten oder den Besteller (zusammen werden sie als Parteien bezeichnet);

Tank bedeutet einen vom Lieferanten in Übereinstimmung mit den in Bezug auf den Typ und die Klasse des Tanks einschlägigen nationalen Normen, auf die im Angebot oder in den Informationsmaterialien des Lieferanten verwiesen wird, hergestellten Tank.

Einrichtung ist das vom Lieferanten angebotene Produkt oder die Ware, die von ihm verkauft und an den Besteller geliefert wird, sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesem Produkt / dieser Ware, wie z.B. seine Montage und Installation;

Vertrag ist ein schriftlicher Vertrag über den Verkauf eines Tanks oder einer Einrichtung, der zwischen dem Lieferanten und dem Besteller abgeschlossen wird.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

- 3.1 Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Lieferant nach Eingang der Bestellung des Bestellers eine schriftliche Annahmeerklärung absendet oder wenn der Lieferant und der Besteller eine gesonderte Vertragsurkunde unterzeichnen.
- 3.2 Vorschläge, Ankündigungen, Preislisten, Prospekte, Kataloge usw., die vom Lieferanten stammen, dienen lediglich der Information und stellen kein den Lieferanten bindendes Angebot dar.

4. PREISE

- 4.1 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist jeder in einem Angebot, einer Anzeige, einer Preisliste, einem Katalog enthaltene Preis, der vom Lieferanten stammt, der Nettopreis auf der Basis ab Werk (ab dem Lager des Lieferanten).
- 4.2 Der vereinbarte Preis beinhaltet maximal zwei Änderungen im Entwurf des Tanks und/oder der Einrichtung. Der Preis für jede zusätzliche Änderung auf Wunsch des Bestellers beträgt 180 (achthundert) EUR netto.
- 4.3 Im Preis nicht enthalten sind die Kosten für Versicherung, Gebühren und Abgaben, Steuern (z.B. Mehrwertsteuer), Kosten für Transport, ordnungsgemäße Verpackung, Entladung, Kontrollen und Prüfungen und andere ähnliche Kosten.
- 4.4 Der Preis umfasst lediglich die Kosten für die Genehmigung und das Begleitfahrzeug. Zusätzlich fallen Kosten für die Streckenbesichtigung, möglicherweise für Brückenprüfungen sowie für VLM (Vorbereitung der Infrastruktur – Demontage und erneute Montage der Beschilderung) an. Die Kosten für die Demontage können wir erst nach der Lieferung der Tanks festlegen.

5. ZAHLUNGEN

- 5.1 Der Besteller ist verpflichtet, in zwei Raten zu zahlen: Vorauszahlung in Höhe von 30 % des Preises innerhalb von 7 Tagen nach Annahme des Angebots und 70 % des Preises 5 Tage vor dem Liefertermin auf der Grundlage der vom Lieferanten ausgestellten Proforma-Rechnungen.
- 5.2 Die Zahlungsfrist ist auch dann einzuhalten, wenn die Lieferung des Tanks oder der Einrichtung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert oder ausgesetzt wird.
- 5.3 Als Datum der Zahlung gilt das Datum der Gutschrift auf dem Konto des Lieferanten.
- 5.4 Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Besteller verpflichtet, ohne Aufforderung durch den Lieferanten Verzugszinsen auf den Betrag der überfälligen Zahlung zu zahlen. Die Höhe der Zinsen entspricht den gesetzlichen Zinsen für den jeweiligen Zeitraum. Ist der Besteller mit der Zahlung mehr als 30 Tage in Verzug, so ist der Lieferant berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag

zurückzutreten und vom Besteller Ersatz des im Zusammenhang mit dem Rücktritt entstandenen Schadens zu verlangen.

- 5.5 Wird dem Lieferanten nach Vertragsabschluss eine ungünstige Vermögenslage des Bestellers bekannt, kann der Lieferant vom Besteller die sofortige vollständige Zahlung des Preises oder eine Bankgarantie einer nach Ansicht des Lieferanten renommierten Bank verlangen.

- 5.6 Ist der Besteller mit der Zahlung eines Teils des Preises in Verzug, so kann der Lieferant seine eigenen Verpflichtungen solange auszusetzen, bis die betreffende Zahlung erfolgt ist.

- 5.7 Tritt der Lieferant aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, vom Vertrag zurück, geht die geleistete Anzahlung in voller Höhe auf den Lieferanten über.

- 5.8 Der Lieferant kann den Transport im Auftrag des Bestellers organisieren. Der vom Besteller bestätigte Liefertermin ist ein verbindlicher Termin, dessen Absage der Lieferant dem Besteller in Rechnung stellen kann:

a. im Falle einer Stornierung der Lieferung 14 bis 8 Kalendertage vor dem Liefertermin – beträgt eine Bearbeitungsgebühr 150 EUR netto pro Lieferung (gesamte Lieferung, unabhängig von der Anzahl der Tanks);

b. wenn die Lieferung 7 bis 3 Kalendertage vor dem Liefertermin storniert wird - die endgültigen Kosten für die Stornierung der Lieferung werden nach Bestätigung mit dem Frachtführer festgelegt, sie betragen mindestens 250 EUR Bearbeitungsgebühr, maximal bis zur Höhe der vereinbarten Fracht;

c. im Falle einer Stornierung 2 bis 1 Kalendertage vor der Lieferung sowie nach der Verladung oder während des Transports - die endgültigen Kosten für die Stornierung der Lieferung werden nach Bestätigung mit dem Frachtführer festgelegt, sie betragen mindestens

- 250 EUR netto Bearbeitungsgebühr, maximal eine Summe von 250 EUR netto Bearbeitungsgebühr und der vereinbarten Fracht.

- 5.9 Auf die Kosten setzen sich zusammen: Be- und Entladen bei CGH Group und der Weiterberechnung der Kosten des Frachtführers.

- 5.10 Trifft der Transport mit dem Tank mit Verzögerung von bis zu einer Stunde in Bezug auf die geplante Anlieferzeit ein, so ist der Besteller nicht berechtigt dem Lieferanten dafür Kosten in Rechnung zu stellen.

- 5.11 Beträgt die Wartezeit für das Abladen mehr als eine Stunde in Bezug auf die vorgesehene Anlieferzeit, kann der Lieferant dem Besteller eine Gebühr in Höhe von 100 EUR netto für jede Stunde Wartezeit des Fahrers in Rechnung stellen.

6. LIEFERBEDINGUNGEN

- 6.1 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, erfolgt die Lieferung EXW laut Incoterms 2020.

- 6.2 Erfolgt die Lieferung EXW, so hat der Lieferant dem Besteller schriftlich den Termin mitzuteilen, an dem der Besteller den Tank oder die Einrichtung abnehmen muss. Teillieferungen sind zulässig. Der Termin der Abnahme des Tanks oder der Einrichtung muss mindestens 5 Werktagen im Voraus bestätigt werden.

- 6.3 Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung des Liefertermins im Rahmen seiner Möglichkeiten. Er ist an diese Frist nicht gebunden, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, die er nicht zu vertreten hat, unabhängig davon, ob sie mit seinem eigenen Betrieb oder dem seiner Unterlieferanten zusammenhängen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ereignisse höherer Gewalt.

- 6.4 Entsteht dem Besteller infolge eines vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzugs nachweislich ein Vermögensschaden, so ist er lediglich berechtigt, vom Lieferanten eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwertes geltend zu machen. Vor der Geltendmachung einer solchen Vertragsstrafe ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten eine Erfüllungsanzeige zuzustellen. Wird nur ein Teil des Auftrags verspätet geliefert, so wird die Vertragsstrafe nach dem Wert dieses Teils berechnet.

- 6.5 Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers oder wegen Nichteinhaltung des Abnahmetermins durch den Besteller verzögert, so hat der Lieferant für die Einlagerung des Tanks oder der Einrichtung auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu sorgen. Die Lagergebühr beträgt 150 EUR/St netto pro Monat für Behälter bis 149 m³ und 375 EUR/St netto pro Monat für Behälter ab 150m³. Überschreitet die Lagerzeit 30 Tage, so werden dem Besteller die Kosten für eine zweite Qualitätsprüfung vor dem Versand in Rechnung gestellt. Die Nettogebühr für die wiederholte Qualitätskontrolle vor dem Versand beträgt 250 EUR/St netto für Behälter bis 149 m³ und 500 EUR/St netto für Behälter ab 150m³.

- 6.6 Die Einhaltung des Liefertermins setzt die Erfüllung der eigenen Vertragspflichten des Bestellers voraus, wie z.B. die rechtzeitige Bereitstellung der entsprechenden Unterlagen an den Lieferanten,

- wenn der Besteller dazu verpflichtet ist.
- 6.7 Nimmt der Besteller aus einem Grund, den der Lieferant nicht zu vertreten hat, eine Lieferung nicht ab, so hat der Lieferant den Besteller schriftlich unter Fristsetzung zur Abnahme aufzufordern.
- 7. MONTAGE AUF DEM GELÄNDE DES BESTELLERS**
- 7.1 Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, obliegt die Einlegung des Tanks und der Einbau von Bauteilen, die
- 7.2 Haben die Parteien vereinbart, dass die Installation des Tanks oder der Einrichtung durch den Lieferanten erfolgen soll, und verlängert sich gleichzeitig die Installation über die angenommene Zeit hinaus aus Gründen, die dem Besteller oder seinen Auftragnehmern, die nicht dem Lieferanten zuzurechnen sind, zuzuschreiben sind, und erhöht sich dadurch der Arbeitsaufwand der vom Lieferanten beschäftigten Personen, so werden dem Besteller die Kosten in Rechnung gestellt, die sich aus der Ausfallzeit, der zusätzlichen Arbeitszeit, der Haltung der Mitarbeiter des Lieferanten usw. ergeben.
- 8. EIGENTUMSVORBEHALT**
- Der Lieferant behält sich alle Rechte (einschließlich des Eigentums) an dem Tank oder der Einrichtung oder allen gelieferten Teilen davon vor, bis die vollständige Zahlung gemäß den Bestimmungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingegangen ist.
- 9. GARANTIE / MÄNGELHAFTUNG**
- 9.1 Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung für die von ihm hergestellten Tanks und Einrichtungen gemäß den der Dokumentation beigefügten Garantiekarten.
- 9.2 Für Einrichtungen, die Handelsware sind, wird vom Hersteller eine Garantie gemäß der Garantiekarte für die jeweilige Einrichtung gewährt.
- 9.3 Die Gewährleistung und Garantie erstreckt sich nicht auf Bauteile mit kurzem, natürlichem Verschleißprozess, z.B. Dichtungen. Die Dichtungen sollten jedes Mal ausgetauscht werden, wenn eine Flanschverbindung, z. B. ein Mannloch oder ein Stutzen, demontiert wird.
- 9.4 Der Besteller ist verpflichtet, bei der Anlieferung des Tanks oder der Einrichtung die Vollständigkeit der Lieferung und der erforderlichen Unterlagen zu prüfen. Erkennt der Besteller bei dieser Prüfung, dass Teile oder Unterlagen fehlen, so hat er dies dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Besteller dies bei der Abnahme des Tanks oder der Einrichtung, so verliert er alle Ansprüche gegen den Lieferanten, die sich aus der Unvollständigkeit der Lieferung ergeben.
- 9.5 Jegliche Ansprüche, die die Beschaffenheit der gelieferten Einrichtung betreffen, sind vom Besteller innerhalb einer Frist von höchstens 7 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Besteller die Anzeige des Mangels innerhalb dieser Frist, so sind alle Ansprüche wegen dieses Mangels ausgeschlossen. Nach Eingang einer berechtigten Sachmängelrüge wird der Lieferant den Mangel unverzüglich beseitigen. Ist der Mangel so beschaffen, dass er einen Schaden verursachen kann, so hat der Besteller den Lieferanten hiervon unter Androhung der Kostenübernahme für diesen Schaden unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 9.6 Wenn die Art des Mangels es erforderlich macht, dass er am Standort des Lieferanten behoben wird, hat der Besteller das Teil, an dem der Mangel aufgetreten ist, an den Lieferanten zurückzusenden, um es reparieren oder ersetzen zu lassen. In einem solchen Fall erfüllt der Lieferant seine Gewährleistungsverpflichtung, indem er dem Besteller im Austausch gegen das mangelhafte Teil ein repariertes oder neues Teil zur Verfügung stellt.
- 9.7 Ersetzte mangelhafte Teile sind Eigentum des Lieferanten.
- 9.8 Der Lieferant haftet nicht für Schäden oder Mängel, die auf vom Besteller beigestelltes Material oder Konstruktion zurückzuführen sind.
- 9.9 Wenn die Mängel nicht wirksam beseitigt wurden:
- 9.9.1 Die Parteien können gemeinsam den Preis im Verhältnis zum reduzierten Wert der Einrichtung reduzieren, unter dem Vorbehalt, dass die Preisreduzierung in keinem Fall 10 % des ursprünglichen Kaufpreises überschreiten darf; oder
- 9.9.2 Ist der Mangel so erheblich, dass dem Besteller signifikant jeglicher Nutzen aus dem Vertrag entzogen wird, kann der Besteller durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten vom Vertrag zurücktreten.
- 9.10 Der Lieferant haftet nicht für Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn, Unmöglichkeit der Nutzung der Einrichtungen, Verluste aus Geschäftsausfällen und andere indirekte Schäden. Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch den normalen Betrieb der Einrichtung entstehen.

während des Transports demontiert wurden, wie Domschächte, Bänder, Leitern, Plattformen, Messsonden, Rohrleitungsverlängerungen, Ventile usw., dem Besteller. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Preis der Einrichtung oder Teile davon beschränkt. Die Haftung des Lieferanten für Mängel an der Einrichtung richtet sich ausschließlich nach den vorstehenden Regelungen.

10. DOKUMENTATION

Alle Zeichnungen und technischen Unterlagen, die der Lieferant dem Besteller zur Verfügung stellt, bleiben ausschließliches Eigentum des Lieferanten. Sie dürfen ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten nicht verwendet, vervielfältigt, nachgebildet, übertragen oder Dritten offenbart werden. Diese Unterlagen sind nur dann Eigentum des Bestellers, wenn die Parteien dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart haben.

11. VERTRAULICHKEIT

- 11.1 Informationen, technische Daten, die der Lieferant im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand schriftlich oder mündlich zur Verfügung stellt, sowie die Eigenschaften und Daten des Tanks oder der gelieferten Einrichtung sind vertraulich.
- 11.2 Jede Partei ist verpflichtet, die erhaltenen Informationen absolut vertraulich zu behandeln und darf sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht für andere Zwecke als zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen verwenden. Jede Partei hat ihre Untergebenen, Beauftragten und Personen, die von den Parteien bei der Erfüllung des Vertrages eingesetzt werden, auf ihre Verpflichtung zur vollständigen Geheimhaltung solcher Informationen hinzuweisen.

12. HÖHERE GEWALT

- 12.1 Keine der Parteien haftet für die vollständige oder teilweise Nichterfüllung des Vertrages im Falle von Ereignissen, die durch höhere Gewalt verursacht werden, worunter Ereignisse zu verstehen sind, die außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen, wie insbesondere höhere Gewalt, Handlungen oder Unterlassungen von Behörden, Brände, Stürme, Überschwemmungen, Erdbeben, Handlungen, die der öffentlichen Sicherheit abträglich sind, Krieg, Aufruhr, Aufstand, Meuterei, Sabotage, Invasion, Quarantäne, Streik, Aussperrung, Embargo, größere Strom- oder Geräteausfälle oder andere derartige Ereignisse.
- 12.2 Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt hat die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich über die Einzelheiten des Ereignisses zu informieren. Dauert das Ereignis kürzer als 6 Monate, so verlängert sich der Vertrag um die Dauer des Ereignisses. Dauert das Ereignis jedoch länger als 6 Monate, so ist die Partei, die die Mitteilung über das Ereignis höherer Gewalt erhalten hat, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Laufzeit des Vertrages zu verlängern, was nach gemeinsamen Gesprächen zu entscheiden ist.
- 12.3 Wird der Vertrag aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt auf Seiten des Bestellers beendet, deckt der Besteller die Kosten, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem der Lieferant nicht über das Ereignis höherer Gewalt informiert wurde.

13. ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSORT

- 13.1 Für die Auslegung, Anwendung und Erfüllung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrages gilt das polnische Recht.
- 13.2 Alle Streitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vertrag ergeben, werden von dem zuständigen Gericht am Sitz des Lieferanten entschieden.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1 Der Besteller darf seine Rechte aus dem Vertrag ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht auf andere übertragen.
- 14.2 Die Stornierung von erteilten Aufträgen ist ausgeschlossen.
- 14.3 Sollte sich eine Bestimmung oder Bedingung des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam erweisen, so bleibt der Vertrag im Hinblick auf die übrigen Bestimmungen und Bedingungen weiterhin gültig.